

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadtwerke Grafing auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Grafing b. München, Fl.Nr. 908 der Gemarkung Öxing in die Attel;

Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG

Aktenzeichen des Landratsamtes Ebersberg: 44/641-9 Grafing

Vorhaben:

Mit Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Dippold & Gerold Beratende Ingenieure GmbH vom 14.07.2020 beantragten die Stadtwerke Grafing b. München nach §§ 8 i.V.m. 15 WHG die Neuerteilung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis zum Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in die Attel aus der Kläranlage Grafing b. München auf Flurnr. 908 der Gemarkung Öxing. Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅ – Fracht (85 % -Wert, roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 1.320 kg/d (entsprechend 22.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Allgemeine Vorprüfung nach UVPG:

Gemäß Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine **allgemeine Vorprüfung** durchzuführen.

Auf Basis des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung des Landratsamtes Ebersberg als zuständige Behörde sind durch das Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Grafing b. München in die Attel keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wird daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden im Folgenden dargelegt:

- Auf das Schutzgut Wasser sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Einleitung mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser in die Attel nicht zu erwarten.

Das Abwasser aus der Kläranlage wird vor der Einleitung in die Attel nach den Regeln der Technik gereinigt. Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Im Hinblick auf die Einhaltung der Orientierungswerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß der Oberflächengewässerverordnung wurden erhöhte Anforderungen an die Phosphor-Elimination gestellt.

- Auch auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Durch die Einleitung des mechanisch-biologisch behandelten Abwasser nach den Regeln der Technik in die Attel werden keine messbaren Auswirkungen auf oberflächennahe Verhältnisse – und somit auch nicht auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – verursacht.

- Das Schutzgut Landschaft wird durch die Einleitung mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser in die Attel ebenfalls nicht beeinflusst.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes „Dobelgebiet und Atteltal im Gebiet der Stadt Grafing b. München und der Gemeinde Aßling“ verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3 LSG-VO) zuwiderlaufen.

- Auf die weiteren Schutzgüter sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Kläranlage und der damit verbundenen Einleitung von mechanisch-biologisch behandelten Abwässern in die Attel aufgrund mangelnder bzw. untergeordneter Betroffenheit nicht zu erwarten.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geprüft.

Nähere Informationen zu der getroffenen Feststellung und zum Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, Zimmer U.29 (wir bitten um vorherige Vereinbarung eines Termins) oder telefonisch unter 08092/823-683 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingeholt werden. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der vorgenannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, den 17.03.2022
Landratsamt Ebersberg

gez.
Ireen Philipp